

Kooperationspartner: (Stempel)

Widerspruch zum Versicherungsvertrag nach § 5 VVG

- Fax
 Brief

Produktgeber: _____

Sparte: _____

VN: _____

VS Nr.: _____

VN - Adresse: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspricht der VN der gemäß § 5 VVG wegen fehlender Unterlagen und abweichendem Versicherungsschein.

Bitte bestätigen Sie uns und dem VN den Widerspruch.

Der VN wünscht in diesem Zusammenhang keinen Vertreterbesuch.

Das Maklermandat liegt vor.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Unterschrift Makler

Anlage Mandat

§ 5 Abweichender Versicherungsschein

- (1) Weicht der Inhalt des Versicherungsscheins von dem Antrag des Versicherungsnehmers oder den getroffenen Vereinbarungen ab, gilt die Abweichung als genehmigt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind und der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform widerspricht.
- (2) Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer bei Übermittlung des Versicherungsscheins darauf hinzuweisen, dass Abweichungen als genehmigt gelten, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform widerspricht. Auf jede Abweichung und die hiermit verbundenen Rechtsfolgen ist der Versicherungsnehmer durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam zu machen.
- (3) Hat der Versicherer die Verpflichtungen nach Absatz 2 nicht erfüllt, gilt der Vertrag als mit dem Inhalt des Antrags des Versicherungsnehmers geschlossen.
- (4) Eine Vereinbarung, durch die der Versicherungsnehmer darauf verzichtet, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, ist unwirksam.

Widerspruchsrecht § 5 VVG

1. Widerspruchsrecht § 5 VVG

Weicht der Inhalt des Versicherungsscheins von den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen bei Antragstellung ab, gelten die Abweichungen erst dann als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Widerspruchsfrist / Ausübung des Widerspruchs

Das Widerspruchsrecht muss binnen einer bestimmten Frist ausgeübt werden. Im Fall des Widerspruchsrechts nach § 5 VVG beträgt diese Frist 1 Monat ab Erhalt des Versicherungsscheins.

Wer von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchte, muss dies schriftlich tun.

Übt der Versicherungsnehmer sein Widerspruchsrecht rechtzeitig aus, so kommt der Versicherungsvertrag nicht zu Stande.

Versäumt es der Versicherungsnehmer dagegen, rechtzeitig zu widersprechen, oder macht er von seinem Widerspruchsrecht aus anderen Gründen keinen Gebrauch, kommt der Versicherungsvertrag zu Stande. Die Vertragsgrundlage ergibt sich in diesem Fall aus dem Versicherungsschein.

3. Widerspruch entbehrlich

Der Ausübung des Widerspruchsrechts nach § 5 VVG bedarf es seitens des Versicherungsnehmers dann nicht, wenn er vom Versicherer

- nicht ausdrücklich auf Abweichungen des Versicherungsscheins vom Antrag aufmerksam gemacht worden ist, z. B. durch eine farbige Kennzeichnung
- nicht (schriftlich) auf sein Widerspruchsrecht hingewiesen worden ist.

In diesem Fall kommt der Versicherungsvertrag - trotz inhaltlicher Abweichungen des Versicherungsscheins - auf der Grundlage der Vereinbarungen des Antrags zu Stande (§ 5 Abs. 3 VVG). Der Versicherungsschein muss daher entsprechend dem Antrag geändert werden.

<http://www.versicherungsnetz.de/Onlinelexikon/WiderspruchsrechtP5VVG.html>